

Mitgliedervereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Verein

- 1) **Stromfreunde Großmugl EEG (ZVR 1781110673)**
mit Sitz in 2002 Großmugl
grossmugl@stromfreund.at

als „Verein“

und

- 2) Dem auf dem Beitrittsformular angeführtem Mitglied

als „ordentliches Mitglied“ /
„teilnehmender Netzbewerber“ / „bereitstellendes Mitglied“

1. Präambel

Der Verein bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere im Bereich leitungsgebundener Energien auf Basis erneuerbarer Quellen. Der Verein hat die Durchführung der in den Statuten definierten Tätigkeiten zum Wohle der Allgemeinheit zum Ziel.

2. Mitgliedschaft

2.1 Beginn der Mitgliedschaft

Mit Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung tritt das auf Beitrittsformular angeführte Mitglied als ordentliches Mitglied dem Verein bei. Die Mitgliedschaft ist unbefristet.

2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Vor Beendigung der Mitgliedschaft müssen allenfalls bestehende Vereinbarungen mit dem Verein bezüglich eines Energiebezuges oder einer Energiebereitstellung laut Punkt 4 und/oder 5 aufgekündigt worden sein. Weitere Bestimmungen bezüglich der Beendigung der Mitgliedschaft sind in den Vereinsstatuten geregelt.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten, die dem Mitglied ausgefolgt und vom Mitglied zur Kenntnis genommen worden sind.

3. Allgemeine Vertragsbedingungen

3.1 Administrationsentgelt

Der Verein hebt zur Deckung der Administrationskosten kostendeckende Mitgliedsbeiträge ein, diese sind im Preisblatt angeführt.

Die Festlegung dieses Entgelts erfolgt gemäß Vereinsstatuten und wird dem ordentlichen Mitglied auf elektronischem Weg zur Kenntnis gebracht. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, so erfolgt die Zustellung in Ausnahmefällen über den Postweg.

3.2 Aufteilungsmodus

Die Aufteilung der zugewiesenen Energie erfolgt nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbenutzer.

3.2.1 Erläuterung der dynamischen Aufteilung der Netz Niederösterreich GmbH

Diese (Anm.: Aufteilung) richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. (Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.) Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage.

3.3 Zustimmung zur Elektronisch Zustellung

Das ordentliche Mitglied stimmt der Zustellung sämtlicher Kommunikation auf dem elektronischem Wege über eine dem Verein bekanntgegebene Adresse zu (E-Mail). Das ordentliche Mitglied verpflichtet sich diese Nachrichten regelmäßig zu prüfen.

3.4 Datenverwaltung und Datenbearbeitung

Das ordentliche Mitglied trägt Sorge, dass seine Verbrauchsanlagen bzw. seine eingebrachte Anlage mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 ElWOG 2010 ausgestattet sind, welche das Messen und Fernauslesen der Energiewerte pro Viertelstunde durch den Netzbetreiber ermöglichen. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt der Datenverarbeitung durch das Software-Portal „Stromfreund“ der Firma TeralT e.U. zu.

3.5 Vorzeitige Auflösung

Den Vertragspartnern steht das Recht zu, bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn

- a) der Verein einer ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- b) das ordentliche Mitglied einer ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- c) eine Vertragspartei gegen eine durch diese Vereinbarung übernommene Verpflichtung verstößt,
- d) das ordentliche Mitglied nicht mehr über die Voraussetzungen gemäß § 16c ElWOG 2010 verfügt, oder
- e) ein Zählpunkt der im Datenblatt des ordentlichen Mitglied angeführten Erzeugungsanlage(n) wegfällt.
- f) ein im Datenblatt des ordentlichen Mitglied angeführter Verbraucherzählpunkt wegfällt.

3.6 Individuelle Entgelte („Freundschaftspreis“)

Der Verein erlaubt seinen ordentlichen Mitgliedern eine individuelle Preisgestaltung zwischen Mitgliedern. Das bereitstellende Mitglied dieser individuellen Preisgestaltung wird nachfolgend als „bereitstellender Freund“, der teilnehmende Netzbenutzer als „beziehender Freund“ sowie das individuelle Entgelt als „Freundschaftspreis“ bezeichnet.

3.6.1 Anwendbarkeit

Die Energie des bereitstellenden Freunds wird bevorzugt an den beziehenden Freund zugewiesen, sofern dies günstiger als das vom Verein gebotene Entgelt ausfällt. Kommt ein Freundschaftspreis zur Anwendung besteht kein Anspruch auf Entgelte gemäß Punkt 4 und/oder Punkt 5.

Der Verein gewährt keine Garantie, dass die individuellen Entgelte bei der Abrechnung zur Anwendung kommen. Lediglich die allgemeinen Entgelte für die gesamte Gemeinschaft laut Preisblatt gilt als zugesichert vereinbart.

3.6.2 Gebühren

Der Verein kann zur Kostendeckung eine Gebühr für individuelle Entgelte einheben. Die Höhe dieser Gebühr wird im Preisblatt angegeben.

Die Festlegung des Entgelts erfolgt gemäß Vereinsstatuten und wird dem ordentlichen Mitglied auf elektronischem Weg zur Kenntnis gebracht. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, so erfolgt die Zustellung in Ausnahmefällen über den Postweg.

3.6.3 Maximale Zuweisung & Entgelt

Wenn der Energiebedarf des beziehenden Freundes die bereitgestellte Energie des bereitstellenden Freunds komplett Ausschöpft oder übersteigt, kann sämtliche Energie des bereitstellenden Freunds zum Freundschaftspreis zugewiesen werden. Das allgemeine Entgelt laut Preisblatt kommt dann nicht zur Anwendung.

3.6.4 Aufteilung mehrerer Freundschaftspreise

Hat ein bereitstellender Freund mehrere Freundschaftspreise festgelegt, so werden diese aufsteigend nach Höhe des Freundschaftspreises zugewiesen. Freundschaftspreise gleicher Höhe werden anteilig zur Menge der Energie der beziehender Freunde aufgeteilt.

3.6.5 Schenkungen & Entgelt

Freundschaftspreise können Schenkungen sein. Schenkungen sind Freundschaftspreise zum Entgelt €0,00. Auch für Schenkungen können zur Kostendeckung Gebühren gemäß Punkt 3.6.2 vom Verein eingehoben werden.

Ebenfalls gilt für Schenkungen die Regelung laut 3.6.3 zur maximalen Zuweisung. Ein bereitstellender Freund kann daher für seine gesamte dem Verein bereitgestellte Energie kein Entgelt erhalten, sofern dessen gesamte Energie für eine Schenkung an einen beziehenden Freund zugewiesen wird. Gebühren können dennoch für beide Freunde anfallen.

4. Energiebezug (Verbraucher / Teilnehmende Netzbenutzer)

4.1 Allgemeines

Teilnehmende Netzbenutzer können entweder natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen werden, die Netzbenutzer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 49 EIWOG 2010 im Tätigkeitsbereich des Vereins sind, über mindestens einen Zählpunkt im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 83 EIWOG 2010 verfügen und sämtliche diesbezüglichen Vorschriften einhalten.

Sämtliche unter Punkt 4 angeführten Regelungen kommen nur zur Anwendung, wenn das ordentliche Mitglied mindestens einen im Verein teilnehmenden Verbrauchszählpunkt in seinem Datenblatt angeführt hat.

4.2 Vertragsgegenstand (Energiebezug)

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll den teilnehmenden Netzbenutzern elektrische Energie auf Basis erneuerbarer Erzeugungsanlagen kostendeckend zur Verfügung gestellt werden.

Die im Verein befindliche erneuerbare Energie wird entsprechend dem jeweiligen aktuellen Verbrauch auf die teilnehmenden Netzbenutzer entsprechend dem dynamischen Aufteilungsschlüssel gemäß Punkt 3.2. f „Aufteilungsmodus“ aufgeteilt.

4.3 Dauer der Energiebezugs-Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, kann aber von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer 6-Wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats aufgekündigt werden.

4.4 Nutzung und Entgelt für den Bezug von erneuerbarer Energie

Der teilnehmende Netzbenutzer bezahlt dem Verein für die über den/die in seinem Datenblatt angeführten Verbrauchszählpunkt(en) vom Verein zur Verfügung gestellte erneuerbare Energie ein Entgelt zuzüglich eines anteiligen Administrationsentgelts gemäß des Preisblatts.

Die Festlegung des Entgelts erfolgt gemäß Vereinsstatuten und wird dem teilnehmenden Netzbenutzer auf elektronischem Weg zur Kenntnis gebracht. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, so erfolgt die Zustellung in Ausnahmefällen über den Postweg.

Der teilnehmende Netzbenutzer trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Zeitraum seiner Teilnahme erfüllt sind.

4.5 Haftung

Der Verein sichert keine bestimmte Mindesterzeugung oder besondere Qualität der zur Verfügung gestellten erneuerbaren Energie zu.

Der Verein und der teilnehmende Netzbenutzer haften einander im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich für unmittelbare Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.6 Zahlungen & Abrechnung

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt gemäß der im Preisblatt definierten Periode. Eine Aufstellung der Entgelte über die zur Verfügung gestellte erneuerbare Energie und über die Administration wird dem teilnehmenden Netzbenutzer auf elektronischem Weg zugestellt. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, so erfolgt die Zustellung in Ausnahmefällen über den Postweg.

Die Zahlung des Entgeltes durch den teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt spätestens 14 Kalendertage nach Zustellung der Rechnung durch Bankeinzug. Dazu ist eine verpflichtende Einzugsermächtigung durch den teilnehmenden Netzbenutzer zu erteilen.

Einsprüche zu Rechnungen & Gutschriften sind jedenfalls innerhalb von 3 Monaten binnen Rechnungserhalt schriftlich einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Korrekturen, Änderungen oder Einsprüche möglich.

4.7 Zahlungsverzug

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 6 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

5. Energiebereitstellung (Einspeiser / Bereitstellendes Mitglied)

5.1 Allgemeines

Bereitstellende Mitglieder können als unabhängige Erzeuger iSd § 16c ElWOG 2010 unter den Voraussetzungen, dass sie entweder natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen sind, ordentliches Mitglied werden und ihre nicht verbrauchte elektrische Energie dem Verein verkaufen.

Sämtliche unter Punkt 5 angeführten Regelungen kommen nur zur Anwendung, wenn das ordentliche Mitglied mindestens eine im Verein teilnehmenden Erzeugungsanlage in seinem Datenblatt angeführt hat.

5.2 Vertragsgegenstand (Energiebereitstellung)

Das Bereitstellende Mitglied liefert die von ihr nicht verbrauchte elektrische Energie (Überschussenergie) aus der/den in ihrem Datenblatt angeführten Erzeugungsanlage(n) an den Verein.

Der Verein teilt die von den Bereitstellenden Mitgliedern eingebrachte Energie entsprechend dem jeweiligen aktuellen Verbrauch auf die teilnehmenden Netzbenutzer nach dem dynamischen Aufteilungsschlüssel gemäß Punkt 3.2 „Aufteilungsmodus“ auf.

Das Bereitstellende Mitglied erhält vom Verein ein im Preisblatt festgelegtes Entgelt für die Bereitstellung seiner Überschussenergie aus der/den in seinem/ihrer Datenblatt angeführten Erzeugungsanlage(n).

5.3 Dauer der Energiebereitstellungs-Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, kann aber von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats aufgekündigt werden.

5.4 Eigentum und Betrieb der Erzeugungsanlage(n)

Das zivilrechtliche Eigentum an den/der im Datenblatt des ordentlichen Mitglieds angeführten Erzeugungsanlage(n) verbleibt ausschließlich beim bereitstellenden Mitglied.

Das bereitstellende Mitglied trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb der in seinem/ihrem Datenblatt angeführte(n) Erzeugungsanlage(n) und die Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft für den Zeitraum seiner Mitgliedschaft erfüllt sind.

5.5 Haftung

Das bereitstellende Mitglied trifft keine Haftung dafür, dass die in seinem/ihrem Datenblatt angeführte(n) Erzeugungsanlage(n) eine bestimmte (Spitzen-)Energieleistung oder besondere Qualität der erzeugten erneuerbaren Energie liefern müssen/muss.

Der Verein und das Bereitstellende Mitglied haften einander im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich für unmittelbare Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.6 Zahlungen & Abrechnung

Die Verrechnung des Entgelts erfolgt gemäß der im Preisblatt definierten Periode. Eine Aufstellung der vom Verein mit den im Datenblatt des Mitglieds angeführte(n) Erzeugungsanlage(n) produzierten Energiemenge wird dem Bereitstellenden Mitglied auf elektronischem Weg zugestellt.

Die Auszahlung des Entgeltes durch den Verein an das Bereitstellende Mitglied erfolgt bis spätestens 14 Kalendertage nach Verrechnung durch Erlag auf ein vom bereitstellenden Mitglied bekannt zu gebendes Bankkonto.

Die Zahlung des Entgeltes gemäß des Preisblatts, durch das Bereitstellende Mitglied erfolgt durch Abzug bei der ersten Gutschrift des laufenden Jahres.

Einsprüche zu Rechnungen & Gutschriften sind gegebenenfalls innerhalb von 3 Monaten binnen Rechnungserhalt schriftlich einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Korrekturen, Änderungen oder Einsprüche möglich.

5.7 Zahlungsverzug

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 6 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

5.8 Versicherungen

Das Bereitstellende Mitglied trägt selbst für eine Versicherung der im Datenblatt das Mitglieds angeführten Erzeugungsanlage(n) Sorge und trägt die Kosten dieser.

5.9 Entgelt

Das Bereitstellende Mitglied erhält vom Verein für die Einbringung der Überschussenergie aus der/den im Datenblatt des Mitglieds angeführten Erzeugungsanlage(n) ein Entgelt.

Das Entgelt gilt gemäß des Preisblatts bis auf Widerruf. Das Entgelt kann nach Maßgabe der Statuten geändert werden. Derartige Änderungen sind dem Bereitstellenden Mitglied zur Kenntnis zu bringen (E-Mail genügt).

Allfällige Steuern und Abgaben für Einkünfte aus dem Entgelt sind vom Bereitstellenden Mitglied gegebenenfalls selbst abzuführen und zu tragen.

5.10 größere Anlagen ab 50kWp

Ab einer Leistung von 50kWp kann der Vorstand des Vereins entscheiden die Leistung von April – Oktober auf 50kWp zu reduzieren durch den Teilnahmefaktor. Damit soll eine faire Verteilung der geleisteten Energie über die Vereinsmitglieder gewährleistet werden.

6. Abschlussbestimmungen

6.1 Sonstiges

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei der Verein und der teilnehmende Netzbewerber jeweils eine Ausfertigung erhalten.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Sämtliche Anhänge & Preisblätter sind integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

Zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich in Betracht kommende Bezirksgericht Korneuburg.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformklausel selbst. Ein konkludentes Abgehen wird nicht vermutet.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dieser Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten ist.